

**Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung  
(Windenergie-Erlass)**

Vom 04.11.2015

Gemeinsamer Runderlass

des-Ministeriums für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15)

und

des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Az. VI A 1 – 901.3/202)

und

der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Az. III B 4 – 30.55.03.01)

**Inhaltsübersicht**

- 1 Allgemeine Hinweise
  - 1.1 Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung
  - 1.2 Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergienutzung
  - 1.3 Kommunale Wertschöpfung
  - 1.4 Bürgerwindparks
  - 1.5 Öffentlichkeitsbeteiligung
- 2 Hinweise zur Zielsetzung und zu den Adressaten
- 3 Landes- und Regionalplanung
  - 3.1 Landesplanung
  - 3.2 Regionalplanung
    - 3.2.1 Allgemeines
    - 3.2.2 Zeichnerische Darstellung von Bereichen für die Windenergienutzung im Regionalplan
      - 3.2.2.1 Planungskonzept
      - 3.2.2.2 Windhöffigkeit
      - 3.2.2.3 Bereiche für die Windenergienutzung entlang vorhandener Infrastrukturtassen
    - 3.2.3 Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen
    - 3.2.4 Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz
      - 3.2.4.1 Tabubereiche
      - 3.2.4.2 Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist
      - 3.2.4.3 Geeignete Bereiche
      - 3.2.4.4 Abweichende Ausweisung

### **3.2.2.3 Bereiche für die Windenergienutzung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen**

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts sollen auch die Möglichkeiten untersucht werden, Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen führen. Dieser Ansatz kann zum Beispiel entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastrukturtrassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. Diese können sich so überlagern, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue Windenergieanlagen in Trassenkorridoren kaum wahrnehmbar sind. Auf diese Weise können bisher weniger belastete Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden und gleichzeitig die Windenergienutzung weiter ausgebaut werden. Auch bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung entlang von Infrastrukturtrassen ist zu beachten, dass alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

### **3.2.3 Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen**

Raumbedeutsam ist eine Planung, durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst oder Raum in Anspruch genommen wird, (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Bei Vorliegen einer Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –mindestens drei Anlagen – kann grundsätzlich von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. In der Regel wird eine Einzelanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 Metern als raumbedeutsam anzusehen sein, zumal sie ab dieser Höhe luftverkehrsrechtlich relevant ist. Ob eine einzelne Windenergieanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG im Übrigen raumbedeutsam ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Kriterien für die Beurteilung sind insbesondere der Standort der Anlage, die Vorbelastung des Standortes und die Auswirkungen auf andere Ziele der Raumordnung.

### **3.2.4 Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz**

Die Regionalplanungsbehörde prüft gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) anhand der textlichen und zeichnerischen Ziele der Raumordnung, ob die Voraussetzungen für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der kommunalen Bauleitplanung vorliegen.

Enthält der Regionalplan keine zeichnerischen Festlegungen für die Windenergienutzung, ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung anhand der anderen zeichnerischen und textlichen Festlegungen (Ziele der Raumordnung) des Regionalplans zu prüfen.

Dabei ist, sofern der Regionalplan keine konkreteren oder weitergehenden textlichen Ziele enthält, hinsichtlich der Eignung der zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan zu unterscheiden zwischen:

- Tabubereichen (siehe Nr. 3.2.4.1),
- Bereichen, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist (siehe Nr. 3.2.4.2),

und

- geeigneten Bereichen, (siehe Nr. 3.2.4.3).

#### **3.2.4.1 Tabubereiche**

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ist in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) nicht zulässig.

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung als Außenbereichsplanung kommt in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) als Innenbereichskategorie nicht in Betracht. Gleichwohl können GIB im Einzelfall für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden (siehe unter Nr. 5.2.2).

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht in Betracht.

#### **3.2.4.2 Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist**

Für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung (Konzentrationszonen) in der Bauleitplanung sind insbesondere folgende zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne unter Beachtung der textlichen Festlegungen im Einzelfall zu prüfen:

- Nach Ziel C.IV.2.2.3 des LEP NRW kommt die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in „Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ in den Erläuterungsberichten zu den Regionalplänen für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Windenergieanlagen dürfen auf diesen Flächen nur befristet zugelassen werden.
- Wegen der besonders langfristigen Sicherung von Flächen für den Braunkohlentagebau gilt die vorgenannte Verfahrensweise für Darstellungen von Braunkohlentagebauten entsprechend.
- Als Nachfolgenutzung kommen grundsätzlich auch die Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen (Standorte für Abfalldeponien und Halden) und für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Frage, wenn dem nicht andere Freiraumfunktionen entgegenstehen.
- Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen ist möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Für die Bewertung sind die Maßstäbe aus Nr. 8.2.2.5 heranzuziehen.
- Innerhalb der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung möglich, soweit sich aus fachrechtlich festgesetzten oder vorläufig gesi-

cherten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nach §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht entgegenstehendes ergibt.

- Innerhalb der Überschwemmungsbereiche (ÜSG) ist die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung möglich, soweit sich aus fachrechtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nichts anderes ergibt.
- Die landesplanerischen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Waldflächen können unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) dadurch erfüllt werden, dass in einem Planungskonzept für das Gemeindegebiet nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Weiterhin muss der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Deshalb eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung insbesondere Kahlfelder, die aufgrund von Schadensereignissen entstanden sind. Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.

Näheres zu den Waldfunktionen im Sinne des Landesentwicklungsplanes sowie weitere Informationen finden sich im Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter [https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/leitfaden\\_wind\\_im\\_wald.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/leitfaden_wind_im_wald.pdf)).

#### **3.2.4.3 Geeignete Bereiche**

Für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung kommen insbesondere die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Betracht, sofern sie nicht gleichzeitig entgegenstehende Funktionen, insbesondere aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, erfüllen.

#### **3.2.4.4 Abweichende Ausweisung**

Die Ausweisung von Konzentrationszonen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist nur möglich, wenn zuvor der Regionalplan hinsichtlich einer die Ausweisung zulassenden Darstellung geändert worden ist.

Zudem kann gemäß § 16 LPIG NRW beziehungsweise § 6 ROG ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.

Danach kann von Zielen der Raumordnung im Einzelfall in einem besonderen Verfahren abgewichen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Antragsbefugt sind die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde.

che Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG in Verbindung mit § 39 LFoG, es sei denn, die anderweitige Nutzung der Waldfläche ist bereits in einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB vorgesehen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG holt die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahme der Forstbehörde ein. Die Forstbehörde gibt unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ des MKULNV NRW eine Stellungnahme ab und legt dar, ob sie eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht stellen kann.

Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG in Verbindung mit § 39 LFoG (Waldumwandlungsgenehmigung) ist gemäß § 13 BImSchG insoweit konzentriert, als die Umwandlung von Wald deshalb erforderlich ist, weil auf dem Grundstück, auf dem die Anlage errichtet oder betrieben werden soll, Wald stockt (OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.8.2013, - 4 ME 76/13, Juris, Rn. 21) und die Waldfläche daher in eine andere Nutzungsart überführt wird (siehe dazu weitergehende Ausführungen unter Nr. 5.1.1). Konzentriert die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Waldumwandlungsgenehmigung, wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass der Verlust der Waldfunktionen im Regelfall durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen wird.

Für vertiefte Informationen wird auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter [https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/leitfaden\\_wind\\_im\\_wald.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/leitfaden_wind_im_wald.pdf), verwiesen.

Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand verwirklicht werden sollen, hat sich die Betreiberin oder der Betreiber der Windenergieanlage zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll sie oder er die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer von Verkehrssicherungspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben.

#### **8.2.2.5 Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Mit 45,2 % der Landesfläche decken LSG einen Großteil der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen ab. Die Großflächigkeit dieser Ausweisungen ist unter anderem vor dem Hintergrund der Abwehr der Siedlungsentwicklung in den baulichen Außenbereich und der Zersiedelung der Landschaft zu verstehen. In manchen Gemeinden umfassen LSG daher fast den gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich in dem der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert hat. Eine auf den Außenbereich verwiesene Nutzung wie die Windenergie ist jedoch für eine ambitionierte Ausbauplanung darauf angewiesen, auch Flächen in LSG in Anspruch zu nehmen. Deshalb kommt der Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit Landschaftsschutzgebietsausweisungen beziehungsweise – festsetzungen für den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen besondere Bedeutung zu.

Es sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden, in denen das Fachrecht zur Anwendung kommen kann:

a) Planungsverfahren

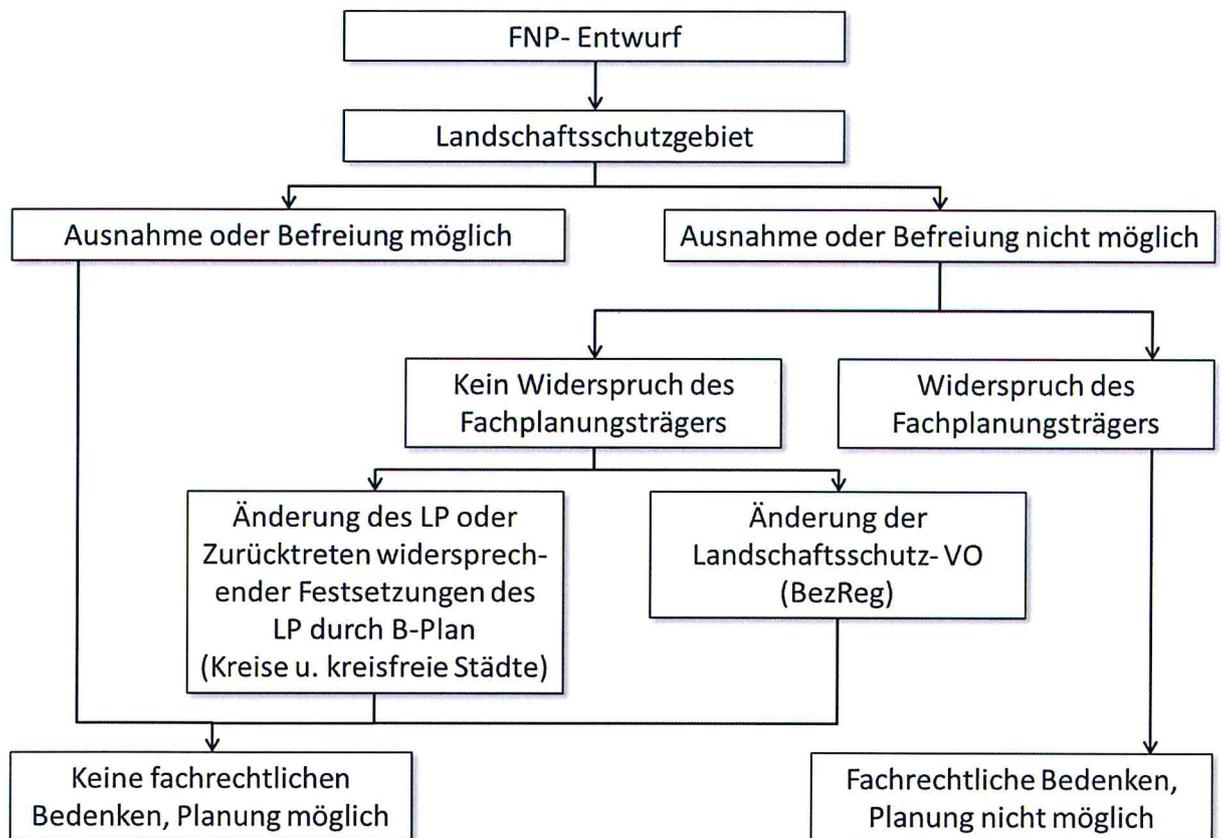
Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 BauGB an der Flächennutzungsplanänderung beteiligt worden sind, haben ihre Planungen gemäß § 7 BauGB dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben (Bindung der Fachplanungsträger). Widersprechen sie hingegen den gemeindlichen Planungsvorstellungen, stellt dieser Widerspruch eine Grenze der Bauleitplanung dar.

Ein LSG mit einem generellen Bauverbot widerspricht zunächst auch einer Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in diesen Bereichen. Plant eine Gemeinde die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsfestsetzung eines Landschaftsplans und der Träger der Landschaftsplanung widerspricht dieser Planung nicht, hat er seine Planung in der Regel entsprechend anzupassen. Es wird von daher empfohlen, vor Änderung des Flächennutzungsplans die entsprechende Änderung des Landschaftsplans abzuwarten. Dabei ist eine parallele Änderung des Landschaftsplanes möglich. Diese Anpassung des Landschaftsplanes ist bei Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans entbehrlich, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht widersprochen hat, da dann die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 29 Abs. 4 LG außer Kraft treten.

Anders verhält es sich mit Landschaftsschutzverordnungen. Die Festsetzungen einer Schutzgebietsverordnung können durch einen Bebauungsplan nicht außer Kraft gesetzt werden. Es wird von daher empfohlen, vor Änderung des Flächennutzungsplans die entsprechende Änderung der Landschaftsschutzverordnung abzuwarten. Dabei ist eine parallele Änderung der Landschaftsschutzverordnung möglich.

Eine Anpassung/Teilaufhebung ist entbehrlich, wenn eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt wird (siehe weiter unten). Zielführend ist es, wenn der Träger der Landschaftsplanung oder der Verordnungsgeber der Landschaftsschutzverordnung vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans einen entsprechenden Ausnahmetatbestand gemäß § 34 Abs. 4a LG für Windenergieanlagen nach Art und Umfang im Landschaftsplan festgesetzt beziehungsweise in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Zonierung nach § 22 Abs. 1, Satz 3 BNatSchG vorgenommen wurde oder eine Entlassung der Flächen erfolgt beziehungsweise in Aussicht gestellt wird. Besteht eine Ausnahmeregelung oder Unberührtheitsklausel im Landschaftsplan oder in der Landschaftsschutzverordnung, besteht kein Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergie-Flächenausweisung. Eine Zonierung erlaubt es entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck Bereiche abgestuften Schutzes mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen festzulegen. Danach können bestimmte Zonen innerhalb des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes für die Windenergienutzung freigegeben werden, während der Schutz im Übrigen fortbesteht (VerfGH Bayern, Urt. v. 28.09.2013, Vf. 15-VII-12, VI. 2. a) bb) (1)).

Greift keine Ausnahme- oder Unberührtheitsklausel, darf eine Genehmigung des Flächennutzungsplans nur erteilt werden, wenn eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt wird. Bei der Entscheidung nach § 67 BNatSchG ist im Einzelfall eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz vorzunehmen. Für die Prüfung der Landschaftsbehörde, ob eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann, gelten dabei die unter b) konkretisierten Grundsätze.



## b) Genehmigungsverfahren

Weisen Gemeinden Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan aus, werden oben genannte mögliche Konflikte zwischen Landschaftsplan oder LSG-VO und Flächennutzungsplan bereits auf Ebene der Planung ausgeräumt. Innerhalb der Konzentrationszonen stehen landschaftsrechtliche Belange einer Windenergienutzung dann nicht mehr entgegen. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG kann formal stets erst für das konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG) erteilt werden, nicht bereits für den Flächennutzungsplan.

Nur für die Fälle, in denen die Gemeinde keine Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen haben, ist über die Vereinbarkeit von Landschaftsschutz und Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Üblicherweise besteht in LSG ein Bauverbot. Dieses ergibt sich aus § 26 Abs. 2 BNatSchG und dient dem Zweck, den besonderen Charakter des jeweiligen Gebietes zu erhalten. Hat der Verordnungs- beziehungsweise Satzungsgeber keine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG für die Errichtung von

Windenergieanlagen aufgenommen beziehungsweise keine Zonierung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG vorgenommen, sind regelmäßig die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Ausbauziele für die Windenergie zu prüfen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in LSG ist möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind (z.B. ein überwiegendes öffentliches Interesse).

Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien zur nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergibt sich mit § 1 Abs. 3 Nr. 4, 2. Hbs. BNatSchG unmittelbar aus der Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege untereinander und gegen die Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als ein zentraler Baustein des Klimaschutzes im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen stellt im Rahmen der Abwägung eine solche Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar. Dies gilt insbesondere, da ohne die Nutzung der LSG für die Windenergie die Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen sind.

Bei der Prüfung ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erteilt werden.

In den folgenden Bereichen ist im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege jedoch im Einzelfall eine vertiefende Prüfung und Begründung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich:

- Teilbereiche von LSG, die überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind (für Repowering-Anlagen);
- Teilbereiche von LSG, denen in der Landschaftsschutzverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten zugewiesen ist;
- Teilbereiche, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt sind. Für Regionen des Landes für die die Fachbeiträge noch nicht vorliegen, sollten LSG beziehungsweise Teilflächen von LSG, deren herausragende Vielfalt, Eigenart und Schönheit insbesondere durch markante Einzelschöpfungen besonders charakteristische Landschaftselemente in der Schutzgebietsverordnung beziehungsweise den Festsetzungen des Landschaftsplans dokumentiert sind, einer vertiefenden Einzelfallprüfung unterzogen werden. In Regionen, für die der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zum Regionalplan noch nicht vorliegt, soll die Landschaftsbildbewertung in Landschaftsschutzgebieten anhand des „Verfahrens zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild

durch den Bau von Windenergieanlagen“ (Anlage 1) vorgenommen werden.

#### **8.2.2.6 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen**

Im Außenbereich dürfen gemäß § 61 Abs. 1, 2 BNatSchG an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, wobei die Entfernung grundsätzlich vom Mastfuß aus zu messen ist. Bei hinreichenden Anhaltspunkten für eine Gefährdung von Tierarten ist in Abhängigkeit vom Einzelfall der Abstand bis zur Rotorblattspitze auszuweiten.

Von diesem grundsätzlichen Bauverbot gibt es folgende Ausnahmen:

- Das Bauverbot besteht nicht für Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, der mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zustande gekommen ist (§ 61 BNatSchG, § 57 Abs. 2 Nr. 4 LG).
- Das Bauverbot gilt ferner nicht in den Fällen des § 61 Abs. 2 BNatSchG und in den darüber hinaus gehenden Fällen des § 57 Abs. 2 LG.

Von dem Verbot kann die höhere Landschaftsbehörde im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme zulassen (§ 61 Abs. 3 BNatSchG, § 57 Abs. 3 LG).

### **8.2.3 Wasserwirtschaft**

#### **8.2.3.1 Bauverbote an Gewässern**

Bei den folgenden Vorgaben für Anlagen und damit Windenergieanlagen kommt es bei der Windenergieanlage auf das Fundament und den Turm an und nicht auf die Rotorblätter.

Es sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden, in denen das Fachrecht zur Anwendung kommen kann:

##### a) Planungsverfahren

Bei der Bauleitplanung ist mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer abzustimmen, welche wasserwirtschaftlichen Erfordernisse im konkreten Fall vorliegen. Diese sind bei der Abwägung einzustellen. Im Grundsatz ist ein Abstand von mindestens 3 m zum Gewässer einzuhalten.

##### b) Genehmigungsverfahren

Anlagen in, an, über und unter Gewässern nach § 38 WHG stehen nach § 99 Landeswassergesetz NRW (LWG) unter einem Zulassungsvorbehalt; die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässeränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die Anlage mit den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer vereinbar sein muss (§ 99 LWG in Verbindung mit § 3 Nr. 10 WHG in Verbindung mit §§ 27 ff WHG).

An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf nach § 97 Abs. 6 LWG zum Schutz der Gewässer-